

## Zur Diskussion

### Entwicklung des Strafverfahrensrechts und Neugestaltung der StPO

Prof. Dr. sc. KARL-HEINZ BEYER,  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der vom Ministerrat am 10. September 1987 beschlossene Gesetzgebungsplan sieht zur weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Rechts der DDR u. a. die Neufassung der Strafprozeßordnung vor.<sup>1</sup> Der Begriff „Neufassung“ betont einmal die Kontinuität der Entwicklung des Strafverfahrensrechts der DDR und zum anderen die Notwendigkeit, den Gleichklang zwischen der Rechtsentwicklung und den Erfordernissen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ständig zu gewährleisten. Die erste StPO der DDR vom 2. Oktober 1952 (GBl. Nr. 142 S. 996) war Bestandteil der gesellschaftlichen und der staatsrechtlichen Umgestaltungen des Jahres 1952. Das gilt entsprechend für das StEG vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 643), für den Rechtspflegeerlaß vom 4. April 1963 (GBl. I Nr. 3 S. 21) sowie für das Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 4 S. 65).

Die StPO vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) stand — wie der gesamte Strafrechtskomplex — wiederum im Zusammenhang mit grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die in der zweiten Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I Nr. 8 S. 199) ihren Ausdruck fanden. In ähnlicher Weise betrifft dies das StAG vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 64 S. 597), während die Änderungen der Jahre 1977 und 1979<sup>2</sup> für das Strafverfahrensrecht nicht von grundsätzlicher Bedeutung waren.

Die Entwicklung des Strafverfahrensrechts spiegelt die zunehmende Integration und Differenzierung des sozialistischen Rechtssystems der DDR wider. Dabei ist die Feststellung von Egon Krenz, Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED, bedeutsam, „daß die DDR über ein gut entwickeltes sozialistisches Gesetzeswerk verfügt. Es entspricht den objektiven Erfordernissen unserer entwickelten sozialistischen Gesellschaft.“<sup>3</sup> Die Integration des Strafverfahrensrechts im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem ist weiter zu erhöhen. Dabei ist das Strafverfahrensrecht nicht nur in seinen Wechselbeziehungen mit dem Strafrecht, sondern insbesondere auch mit dem Staats- und Völkerrecht zu sehen. Schließlich umfaßt das Strafverfahrensrecht die Rechtsnormen, welche die Ziele und Aufgaben, die Funktion und Struktur des Strafverfahrens als spezifische Form staatlicher Leitung regeln. Es bestimmt den Ablauf des Strafverfahrens und die Rechte und Pflichten der daran Beteiligten bei der Prüfung, Feststellung und Sicherung der Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die strafprozessualen Bestimmungen tragen dazu bei, daß Maßnahmen eingeleitet werden, um Ursachen und Bedingungen von Straftaten unter Ausschöpfung der gegebenen gesellschaftlichen Möglichkeiten zu beseitigen.

Das Strafverfahrensrecht ist als anerkannter Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems zwar die wichtigste, aber nicht die einzige Grundlage der Verwirklichung des Strafrechts. Es hat zugleich wesentliche, eigenständige Bedeutung für die Gewährleistung der Rechte und die Achtung der Würde des Menschen. Strafrecht und Strafverfahrensrecht bedingen einander als selbständige Rechtszweige, beeinflussen sich wechselseitig und entwickeln sich darüber hinaus selbständig. Bereits 1985 wurden auf dem Kolloquium der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig Grundfragen der Entwicklung des Strafverfahrensrechts behandelt und Vorschläge für die Konzeption einer Neufassung unterbreitet.<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang ist schließlich auch auf die im Dezember 1987 verteidigte Studie zu „Grundlinien der weiteren Entwicklung des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ zu verweisen.

und Staatsordnung und der Rechte der Bürger durch immer wirksamere Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten bei. Das Strafverfahren ist immer mehr in den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität und für ihre Vorbeugung integriert, d. h. seine gesellschaftliche Wirksamkeit erhöht sich. Das Strafverfahrensrecht ordnet sich stärker in das sozialistische Rechtssystem ein und vertieft seine Wechselbeziehungen zu anderen Rechtszweigen.

Durch die Qualifizierung der Leitungstätigkeit der zentralen Organe der Strafrechtspflege und durch den Ausbau und die Gewährleistung der differenzierten, zielgerichteten, aktiven und unmittelbaren, dem Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlicher Wirksamkeit entsprechenden Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und bei der Umsetzung seiner Ergebnisse wird der demokratische Zentralismus allseitig und immer wirksamer durchgesetzt. Die Garantien für die gerechte Anwendung des Strafrechts und für die Gewährleistung der Rechte und Würde des Menschen im Strafverfahren werden weiter ausgebaut. Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit im jeweiligen Verantwortungsbereich wird auch durch das Strafverfahrensrecht ausgeprägt und konsequent durchgesetzt.

Aus der mit diesen Wesenszügen charakterisierten Entwicklung des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts der DDR ergibt sich die Konsequenz, daß Funktion, Struktur, Ziele, Aufgaben und Prinzipien des Strafverfahrens im Einklang mit der Dynamik und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung kontinuierlich im Prozeß der Rechtsverwirklichung und Rechtsetzung zu präzisieren sind. Die seit 1952 systematisch entwickelte, übersichtliche Struktur des Strafverfahrens mit seinen Stadien und den klaren Regelungen der Rechte und Pflichten der Beteiligten (insbesondere der Organe der Strafrechtspflege) hat sich in ihrer Grundlinie bewährt, jedoch bedürfen insbesondere die Regelungen der Rechte und Pflichten der Beteiligten und der verschiedenen Stadien der weiteren Ausgestaltung.

Die Qualität des Strafverfahrensrechts, der erreichte Grad der Adäquatheit zwischen gesellschaftlichen Erfordernissen und Strafverfahrensrecht ist nur eine Seite, wesentlich ist vor allem aber seine wirksame, schöpferische Anwendung. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens im einzelnen hängt von vielen Faktoren ab, die den gesellschaftlichen „Rahmen“ für das Strafverfahren bilden.<sup>5</sup>

#### Probleme für die angestrebte Diskussion über die StPO-Neufassung

Auf die Darlegung der vielfältigen konzeptionellen Vorschläge zur Neufassung der StPO kann hier unter Hinweis auf die bereits zitierten Quellen verzichtet werden. Bei der Umsetzung konzeptioneller Vorstellungen für die Neufassung der StPO und in Auswertung der dazu erforderlichen Analysen der geltenden StPO sind m. E. als Orientierung für die angestrebte sachkundige Diskussion zwei Problembereiche von besonderer Bedeutung:

1. Die Erarbeitung einer Neufassung der StPO verlangt die unbedingte Berücksichtigung der qualitativ neuen, noch wenig erforschten *Anforderungen der 90er Jahre*. Die neuen Erkenntnisse zur Funktion und Struktur, zu den Zielen, Aufgaben und Prinzipien sowie die damit verknüpften Konsequenzen für Möglichkeiten und Grenzen des Strafverfahrens gilt es in den Einzelregelungen der verschiedenen Stadien

1 S. Wittenbeck, „Planmäßige Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1887, Heft 11, S. 430 ff.; H. Piltz/G. Teichler, „Weitere Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts in der DDR“, NJ 1988, Heft 1, S. 32 ff.

2 StAG vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und 3. StAG vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

3 E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 35.

4 Vgl. dazu den Protokollband zur Entwicklung des sozialistischen Strafverfahrensrechts der DDR — Wesenszüge, Probleme, Perspektiven, Leipzig 1986. Vgl. dazu auch K.-H. Beyer, „Die Funktion des sozialistischen Strafverfahrens, seine Ziele und Aufgaben bei der weiteren schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität“, Staat und Recht 1987, Heft 7, S. 548 ff.

5 Vgl. u. a. E. Buchholz, „Methodologische Probleme der Erforschung der Wirksamkeit des Strafrechts“, Staat und Recht 1985, Heft 11, S. 916 ff.; H. Weber, „Theoretische Probleme der Effektivität der Strafverfolgung“, Staat und Recht 1983, Heft 11, S. 873 ff.

#### Kontinuierliche Entwicklung des Strafverfahrensrechts der DDR

Die Entwicklung des Strafverfahrensrechts der DDR läßt folgende Wesenszüge erkennen: Dieser Rechtszweig trägt zur Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts-